

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Umsetzung des
Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

– Drucksachen 19/14338, 19/15125, 19/15157, 19/15229, 19/15637 –

Berichterstatter im Bundestag:
Berichterstatteerin im Bundesrat:

Abgeordneter Andreas Jung
Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 128. Sitzung am 15. November 2019 beschlossene Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Vermittlungsausschuss

Manuela Schwesig
Vorsitzende

Andreas Jung
Berichterstatter

Manuela Schwesig
Berichterstatteerin

Anlage

**Gesetz zur Umsetzung des
Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 35c Absatz 1 Satz 4 EStG),
Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 EStG),
Buchstabe b (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 9 EStG,
Nummer 4 (§ 101 Satz 1 EStG),
Artikel 5 (Änderung des Grundsteuergesetzes),
Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur
Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung),
Artikel 6 – neu – (§ 1 Absatz 2 FAG)

1. In Artikel 1 Nummer 4 wird § 35c Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefasst:
„Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung nach Satz 7 sowie die Kosten für Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragt worden ist; die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich abweichend von Satz 1 um 50 Prozent der Aufwendungen für den Energieberater.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der neu anzufügende Satz 8 wie folgt gefasst:
„Zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 2 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer
 - a) von 0,35 Euro für 2021 bis 2023,
 - b) von 0,38 Euro für 2024 bis 2026anzusetzen, höchstens 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.“
 - bb) In Buchstabe b wird in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 der neu anzufügende Satz 9 wie folgt gefasst:
„Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 6 eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer
 - a) von 0,35 Euro für 2021 bis 2023,
 - b) von 0,38 Euro für 2024 bis 2026anzusetzen.“

b) In Nummer 4 wird § 101 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Steuerpflichtige können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b, Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 4 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen.“

3. Die Artikel 5 und 6 werden aufgehoben.
4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 5.
5. Nach dem neuen Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalenderjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 11 761 856 907 Euro	7 998 074 350 Euro	3 763 782 557 Euro
2021	minus 11 481 407 683 Euro	7 806 407 683 Euro	3 675 000 000 Euro
2022	minus 9 706 407 683 Euro	7 306 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 9 706 407 683 Euro	7 306 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 9 894 407 683 Euro	7 494 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 9 519 407 683 Euro	7 119 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2026	minus 9 519 407 683 Euro	7 119 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2027	minus 9 331 407 683 Euro	6 931 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.“

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 7.

